



Beschlüsse des 47. ordentlichen Verbandstag des SHFV am 25.06.2022

TOP 7 – Bestätigung von Präsidiumsbeschlüssen

Beschluss 2 der Präsidiumssitzung am 07.09.2019 –
SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung

Beschluss 7 der Präsidiumssitzung am 19.05.2021 - § 40 Ziff. 1 der Satzung und
§ 3 der Ausbildungsordnung (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)

TOP 13 – Anträge mit Auswirkungen auf die Wahlen

Beschluss 1: § 32 Ziff. 1 - GFP
Beschluss 2: Junges Präsidium
Anlage zu Beschluss 2

TOP 16 – weitere Anträge

Beschluss 3: § 5 - Mitgliedschaft und Aufnahme (Vereine)
Beschluss 4: § 14 Ziff. 4 – Dauer Hospitation
Beschluss 5: § 15 Ziff. 5 und 6 – Online-Verbandstag
Beschluss 6: § 17 Ziff. 1 g) – Haushaltsvoranschlag TO
Beschluss 7: § 17 Ziff. 2 Tagungsort Kreistag
Beschluss 8: §§ 18 und 50 Ziff. 2 – Anträge Verbandstag
Beschluss 9: §§ 30 und 31 – Ehrenrat
Beschluss 10: §§ 40 und 43 - *Benennung* Referentenpool
Beschluss 11: § 49 Ziff. 2 – Berufung Hospitanten KfV
Beschluss 12: §§ 50 Ziff. 3 und 52 – männliche Form
Beschluss 13: § 50 Ziffer 3 neu – Einladung Kreistage
Beschluss 14: § 55 Ziff. 6 - Vereinszugehörigkeit
Beschluss 15: § 71 Ziff. 4 – Haftung der Vereine
Beschluss 16: § 72 – Datenschutz



Beschluss Nr. 2 **der 5. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am
07.09.2019**

Antrag: **Umbenennung des SHFV-Ausschusses für Vereins-
und Verbandsentwicklung**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen und der 47.
ordentliche SHFV-Verbandstag hat diesen Beschluss am
25.06.2022 einstimmig bestätigt,

dass der SHFV-Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung in „SHFV-Ausschuss
für Zukunftsentwicklung“ umbenannt wird.

Dazu werden die nachfolgenden Regelungen der Satzung und der Ausbildungsordnung
des SHFV wie folgt geändert:

(Änderungen Satzung)

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) der SHFV-Herrenspielausschuss,
- e) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss,
- f) der SHFV-Jugendausschuss,
- g) der SHFV-Schiedsrichterausschuss,
- h) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball,
- i) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung,
- j) der SHFV-Ausschuss für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung**,
- k) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement,
- l) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung,
- m) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht,
- n) das SHFV-Sportgericht,
- o) das SHFV-Sportjugendgericht,
- p) das SHFV-Verbandsgericht
- q) die Revisionsstelle.

§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu acht Beisitzern, dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart, dem sportlichen Leiter, dem Jugendbildungsbeauftragten und dem Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV.
§ 34 Ziffer 2 c) findet keine Anwendung. Ein Mitglied des Ausschusses für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung** nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. (...)

§ 41 (SHFV-Ausschuss für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung)**

1. Der SHFV-Ausschuss für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung** besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Ein Mitglied des Ausschusses für Qualifizierung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der SHFV-Ausschuss für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung** ist zuständig für die Konzeption, Weiterentwicklung und Beratung der Vereine und des Verbandes in Grundsatz- und Zukunftsfragen. Bei der Umsetzung seiner Aufgaben bedient sich der Ausschuss für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung** eines Pools von Vereinsberatern, welche von ihm berufen und geleitet werden.

(Änderung Ausbildungsordnung)

§ 3 Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem SHFV - Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV
- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Jugendbildungsreferent des SHFV
- Der Lehr- und Bildungsreferent des SHFV
- Ein Mitglied des Ausschusses für ~~Vereins- und Verbandsentwicklung~~ **Zukunftsentwicklung**
- mit beratender Stimme.

Die Umbenennung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung wird aufgrund der Zugehörigkeit zum Vizepräsident Zukunftsentwicklung und der Abteilung Zukunftsentwicklung grundsätzlich als Ausschuss für Zukunftsentwicklung angeführt und auch in der Außendarstellung entsprechend bezeichnet.

Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden und einen roten Faden in der Verbandsstruktur zu gewährleisten soll der Name des Ausschusses entsprechend angepasst werden.



Beschluss Nr. 7 der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 19.05.21

Antrag: Änderung § 40 Ziff. 1 der Satzung und § 3 der Ausbildungsordnung

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen und der 47. ordentliche SHFV-Verbandstag hat diesen Beschluss am 25.06.2022 einstimmig bestätigt,

dass § 40 Ziff. 1 der Satzung sowie § 3 der Ausbildungsordnung wie folgt geändert werden:

§ 40 Satzung – SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu acht Beisitzern, dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart, dem sportlichen Leiter, dem ~~Jugendbildungsbeauftragten~~ **Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung** und dem Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV. § 34 Ziffer 2 c) findet keine Anwendung. Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3 Ausbildungsordnung – Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem SHFV - Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV
- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Lehr- und Bildungsreferent des SHFV
- Der ~~Jugendbildungsreferent des SHFV~~ **Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung**
- Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung mit beratender Stimme

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Bezeichnung Jugendbildungsreferent bildet den tatsächlichen Tätigkeitsbereich der Position nicht mehr ab, daher soll die Bezeichnung angepasst werden.



Beschluss Nr. 1 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 32 Ziffer 1 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 32 Ziffer 1 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

Bisherige Fassung:

§ 32 (geschäftsführendes Präsidium)

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten Qualifizierung und Soziales
 - e) dem Vizepräsidenten für Zukunftsentwicklung
 - f) dem Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten
 - g) dem Vizepräsidenten für Kreisbelange

Mindestens ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis g) muss weiblich und ferner sollte ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis g) möglichst jünger als 30 Jahre sein.

Neue Fassung:

§ 32 (geschäftsführendes Präsidium)

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - d) dem Vizepräsidenten Qualifizierung und Schiedsrichter
 - e) dem Vizepräsidenten für Zukunftsentwicklung
 - f) dem Vizepräsidenten für Kreisbelange
 - g) dem Vizepräsidenten Soziales
 - h) dem Vizepräsidenten für Diversität und Gleichstellung

Mindestens ein Präsidiumsmitglied der zuvor genannten Ziffern 1a) bis h) muss weiblich sein.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Wegen ihrer großen Bedeutung und dem Umfang der Tätigkeitsfelder im SHFV sollen die Fachbereiche Qualifizierung und Soziales auf zwei Ämter aufgeteilt werden.

Um den Themen Diversität und Gleichstellung im Verband den gebotenen Stellenwert und die notwendigen Kapazitäten für diesen Bereich zukommen zu lassen, soll auch dieser mit dem Amt eines Vizepräsidenten im geschäftsführenden Präsidium verankert werden.

Die Aufgaben des Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten sollen künftig vom Jungen Präsidium wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde soll auch die Soll-Vorgabe bezüglich des Alters eines Mitgliedes im geschäftsführenden Präsidium von unter 30 Jahren entfallen.



Beschluss Nr. 2 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Einführung Junges Präsidium

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass

die Satzung sowie die „Pauschalen Aufwandsentschädigungen“ (Anhang zur Finanzordnung) des SHFV zwecks Einführung des Gremiums „Junges Präsidium“ wie in der Anlage zu diesem Antrag geändert wird.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Junge Präsidium soll überfachliche innovative Impulse geben und nachhaltig der Nachwuchsgewinnung und -förderung im Verband dienen.

Bereits zum a. o. Verbandstag 2017 hat der SHFV mit der Einführung des „Vizepräsidenten für Jugendangelegenheiten“ den Versuch unternommen, das junge Ehrenamt zu fördern. Ziel war es, im Verband eine Struktur inkl. Gremium zu implementieren, in der junge Ehrenamtliche nicht nur hospitieren, sondern auch mit Stimmrecht die Entwicklungen des Verbandes beeinflussen können. Das Junge Präsidium soll das Fundament dieser Struktur sein und mit seinen flexibleren Pflichten, u.a. bei der Verteilung der Verantwortung, den Anforderungen an das junge Ehrenamt gerecht werden, um die Grundlage für langfristiges ehrenamtliches Engagement zu legen.

Die Einführung des Jungen Präsidiums soll ein wichtiger Meilenstein in der Ehrenamtsförderung des SHFV sein.



**Anlage zu
Beschluss Nr. 2 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am
25.06.2022**

Antrag: Einführung Junges Präsidium

Satzung des SHFV

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-13)

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 17.07.1948 gegründete Verband führt den Namen Schleswig-Holsteinischer Fußballverband e.V. (SHFV).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Schleswig-Holstein.
4. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot.
5. Er ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. Er regelt durch Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen seiner Organe unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DFB und der den DFB bindenden Statuten und Reglements der FIFA und UEFA sowie im Einklang mit den Satzungen des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NFV) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV) seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 2 (allgemeine Grundsätze)

1. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
3. Jedes Amt im Verband ist Personen jeden Geschlechts zugänglich.
4. Satzung und Ordnungen des SHFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 3 (Zweck)

1. Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung der fußballsporttreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Schleswig-Holstein, durch die Organisation des Spielbetriebes und durch die Vertretung der Mitglieder in sportlichen Belangen.

2. Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, den ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern und –mitgliedern eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen. Der vom Verband betriebene Uwe Seeler Fußball Park in Malente dient dieser Aufgabe.

Zu den Aufgaben des Verbandes zählen ferner die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Förderung des Freizeit- und Breitenfußballs.

Der Verband bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und der Entwicklung der Integration der hier beheimateten Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder (Vereine und Vereinsabteilungen) und Kreise dürfen nur gewährt werden, wenn diese unmittelbar für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften und Mannschaften mit Vertragsspielern im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen zu.

§ 4 (Gliederung)

1. Der Verband gliedert sich in Kreise in Form nicht selbständiger Untergliederungen. Die Kreise führen den Namen Kreisfußballverband xxx im SHFV (KFV).
2. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des SHFV e.V. sinngemäß für seine Kreise.

(....)

II. Verbandsorgane (§§ 14-48)

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) das geschäftsführende Präsidium
 - d) **das Junge Präsidium**
 - ~~e~~) e) der SHFV-Herrenspielausschuss
 - ~~e~~) f) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss
 - ~~f~~) g) der SHFV-Jugendausschuss
 - ~~g~~) h) der SHFV-Schiedsrichterausschuss
 - ~~h~~) i) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball
 - ~~i~~) j) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

- ~~f)~~ k) der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung
 - ~~k)~~ l) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
 - ~~h)~~ m) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
 - ~~m)~~n) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht
 - ~~n)~~ o) das SHFV-Sportgericht
 - ~~o)~~ p) das SHFV-Sportjugendgericht
 - ~~p)~~ q) das SHFV-Verbandsgericht
 - ~~q)~~ r) die Revisionsstelle
2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 49.
 3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insofern keinen Weisungen unterworfen.
 4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. **Das Junge Präsidium kann bis zu vier Hospitanten berufen lassen.** Die Berufung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes. (...)

(...)

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
 - c) **zwei Vorsitzenden des Jungen Präsidiums**
 - ~~e)~~ d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - ~~e)~~ e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
 - ~~e)~~ f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
 - ~~f)~~ g) dem Vorsitzenden des Ehrenrates des SHFV
 - ~~g)~~ h) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
 - ~~h)~~ i) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV
2.
 - a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), **1c)** und **1~~e)~~ d)**, mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
 - b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.

In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.

- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1~~d~~
e) bis 1~~h~~ i) Genannten haben beratende Stimme.
3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
 4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
 5. Die beiden Vorsitzenden des Jungen Präsidiums können sich jeweils durch ein anderes Mitglied dieses Gremiums stimmberechtigt vertreten lassen.
 - ~~5.~~ 6. Die Vorsitzenden der Gerichte, des Ältestenrates und des Ehrenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
 - ~~6.~~ 7. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
 - ~~7.~~ 8. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
 - ~~8.~~ 9. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
 - ~~9.~~ 10. Die Präsidiumsmitglieder gem. **Nummer Ziffer 1a) und 1c) bis d) sowie die beiden weiteren Vorsitzenden des Jungen Präsidiums gemäß § 33 a Ziffer 1** werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
 - ~~10.~~ 11. Die Präsidiumsmitglieder nach **Nummer Ziffer 1b) sowie 1~~d~~-e) - 1~~h~~ i)** gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

(...)

§ 33 a (Junges Präsidium)

1. Das Junge Präsidium besteht aus vier Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen. Maximal die Hälfte der Beisitzer darf zugleich ein Hauptamt im SHFV bekleiden.

Das Junge Präsidium wird um den, für den Bereich Ehrenamt und Freiwilligenmanagement verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter ergänzt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.

§ 33 b (Aufgaben des Jungen Präsidiums)

1. Das Junge Präsidium gibt überfachliche innovative Impulse und ist zuständig für die Nachwuchsgewinnung und -förderung für das Ehrenamt im SHFV. Es ist dem Präsidium untergeordnet.

2. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Projekten kann das Junge Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums zeitlich befristete Arbeitsgruppen gründen, an denen neben den Beisitzern auch gremienfremde Personen teilnehmen können.
4. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium möglichst binnen vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(...)

§ 62 (Teilnahme an Sitzungen)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kreisorgane teilzunehmen.

Je zwei Mitglieder des Jungen Präsidiums sind berechtigt, mit Zustimmung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse teilzunehmen. Je ein Mitglied des Jungen Präsidiums ist berechtigt, mit der mehrheitlich gefassten Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums an Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen.

(...)

Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	60,00 €	720,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	40,00 €	480,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender des Ehrenrates	///	50,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	50,00 €
Beisitzer im Jungen Präsidium/ in Verbandsausschüssen/Lehrstäbe/ Revisionsstelle (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	30,00 €	360,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	20,00 €	240,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	40,00 €	480,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Kassenprüfer	///	50,00 €
Mitglieder Ehrenrat	///	///
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	60,00 €	720,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	40,00 €	480,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	35,00 €	420,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Beisitzer in KFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €



Beschluss Nr. 3 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 5 Ziffern 3 und 4 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen:

Die Satzung des SHFV wird in § 5 Ziffern 3 und 4 wie folgt geändert:

§ 5 (Mitgliedschaft - Aufnahme)

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Lande Schleswig-Holstein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des SHFV.
3. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Vereinssatzungen, eines Mitgliederverzeichnisses, der Anschriften des Vorsitzenden und ~~des Schriftführers~~ eines **weiteren Vorstandsmitgliedes an den Vorstand des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, zu richten** über die Geschäftsstelle des SHFV an das geschäftsführende Präsidium zu richten, welches sich eine Stellungnahme des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, einholt.
4. ~~Der Vorstand des Kreises hat die Antragsunterlagen nach Überprüfung mit einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des SHFV zuzuleiten.~~ Jede Neuaufnahme eines Vereins wird im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV veröffentlicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den Satzungen und Ordnungen der FIFA, des DFB und des NFV.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Schon in der Vergangenheit sind Aufnahmeanträge zumeist direkt bei der Geschäftsstelle des SHFV eingegangen. Durch die Anpassung der Regelung soll das Verfahren der Praxis angepasst werden.



Beschluss Nr. 4 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 14 Ziffer 4 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 14 Ziffer 4 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
(...)
2. Die Kreise gliedern sich gemäß § 49.
3. Die Gerichtsorgane sind in Rechtsangelegenheiten unabhängig und insofern keinen Weisungen unterworfen.
4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. (...) Die Hospitanten müssen spätestens nach ~~vier~~ **drei** Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung

Die maximale Hospitationsdauer wird an die im Jahre 2019 beschlossenen Verkürzung der Amtszeiten der Gremien auf drei Jahre angepasst.



Beschluss Nr. 5 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Ergänzung § 15 Ziffern 5 und 6 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossen,

dass § 15 der Satzung des SHFV um die Ziffern 5 und 6 wie folgt ergänzt wird:

§ 15 (Verbandstag – Ort – Zeit)

(...)

5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das geschäftsführende Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer an dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag (Delegierte und Mitglieder des Präsidiums gemäß § 19 der Satzung sowie Gäste) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).

Das Präsidium des SHFV regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die gemäß § 19 der Satzung Stimmberechtigten teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festzulegen.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Stimmberechtigten vor der Durchführung eines Online-Verbandstages zur Kenntnis zu geben.

6. Sitzungen der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse der weiteren Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe können im Rahmen von Veranstaltungen in Präsenz oder in digitaler Form sowie auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Vereinen und Verbänden für die Beschlussfassung durch seine Mitgliederversammlung Erleichterungen eingeführt.

Zunächst befristet bis zum 31.12.2020 und aktuell verlängert bis zum 31.08.2022 ist die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen möglich, zu denen sich Präsidium und Delegierte zusammenschalten können. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an dem Meinungsbildungsprozess eines Verbandstages teilzunehmen, entsprechende Mitgliedsrechte auszuüben und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch möglich, dass ein Teil der Delegierten oder Präsidiumsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere sich per elektronischer Kommunikation zuschalten.

Durch diese Möglichkeiten bleibt der Verbandstag als oberstes Organ des Vereins handlungsfähig, auch wenn die Satzung bspw. von den „erschiedenen“ Mitgliedern spricht.

Die Rechtslage vor der COVID-19-Gesetzgebung

Als oberstes und zwingend notwendiges Organ des SHFV kommt dem Verbandstag eine zentrale Stellung für die Regelung der Verbandsangelegenheiten zu. § 32 Absatz 1 BGB sieht für Beschlussfassungen die Durchführung einer Versammlung an einem bestimmten Ort vor. Beschlüsse werden demnach grundsätzlich in einer Präsenzversammlung gefasst: wer nicht persönlich erscheint, kann nicht abstimmen.

Nach § 40 BGB kann in der Satzung freilich eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet sich der SHFV, elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen, wäre eine entsprechende Regelung in der Satzung zu verankern.

Erstmals hat das OLG Hamm eine Online-Versammlung auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung als zulässig angesehen. In seinem Beschluss vom 27.09.2011 hat es darauf hingewiesen, dass ein Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Mitgliederversammlung für die Meinungsbildung des Vereins und die Mitgliedsrechte sind an eine virtuelle Durchführung Anforderungen an die Gewährleistung der Teilnahmeberechtigung und der Personenidentität zu stellen. Entscheidet sich ein Verein, Online-Versammlungen durchzuführen, wäre Folgendes zu beachten:

- Eine Mitgliederversammlung virtuell durchzuführen, ist nur aufgrund ausdrücklicher Regelung in der Satzung zulässig.

- Wichtig ist außerdem, dass bei einer Online-Mitgliederversammlung sichergestellt ist, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und die Stimmrechte überprüft werden können. Die Satzung muss hierzu ein geeignetes Verfahren vorgeben.

Diese Anforderungen sollen in einer Wahlordnung für die Durchführung virtueller Verbandstage verschriftlicht werden.

Neben den Mitgliederversammlungen stellt sich die Frage auch für Sitzungen und die Beschlussfähigkeit weiterer Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe. Auch hier knüpfen Satzungen üblicherweise an die an einem Sitzungsort erschienenen Mitglieder an. Auch hier können nach § 40 BGB andere Formen der Beschlussfassung eingeführt werden, wenn in der Satzung Entsprechendes verankert ist.

Viele gemeinnützige Vereine stehen vor der Herausforderung, ihre Organisation und wiederkehrende Abläufe zukunftsorientiert auszurichten. Die Nutzung virtueller Möglichkeiten kann eine Option sein, die freilich mit geeigneter technischer Ausstattung verbunden ist, über die alle Mitglieder verfügen können müssten. Die Satzungsänderung kann durch den 47. ordentlichen Verbandstag entschieden werden, da die o.g. Ausnahme bis zum 31.08.2022 gilt und demnach die ggf. notwendige pandemiebedingte Durchführung am 25.06.2022 als virtueller Verbandstag auch ohne Satzungsregelung zulässig ist.



Beschluss Nr. 6 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 17 Ziffer 1 g) der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 17 Ziffer 1 g) der Satzung gestrichen wird:

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
 - b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
 - c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
 - d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes
 - e) Bericht der Revisionsstelle
 - f) Entlastung des Präsidiums
 - ~~g) Bestätigung des Haushaltsvoranschlages~~
 - h) g) Neuwahlen
 - i) h) Anträge
 - j) i) Verschiedenes

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Haushaltsvoranschlag wird gemäß § 31 Ziffer 8 der Satzung jährlich vom Präsidium geprüft und genehmigt.

Da der Verbandstag ohnehin nur alle drei Jahre stattfindet, ist die zusätzliche Bestätigung nur für das kommende Jahr entbehrlich.



Beschluss Nr. 7 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 17 Ziffer 2 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 17 Ziffer 2 b) der Satzung wie folgt geändert wird:

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

(...)

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Kreistage muss außerdem folgenden Punkte umfassen:

a) Wahl der Delegierten zum SHFV-Verbandstag

~~b) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten ordentlichen Kreistages~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der Praxis hat es sich als schwierig erwiesen, bereits drei Jahre im Voraus einen Ort festzulegen, da damit einhergehend ein Veranstaltungsraum verbindlich gebucht werden muss. Zudem ist kein Grund dafür erkennbar, den Ort so früh festzulegen. Vielmehr ist die rechtzeitige Festlegung bis zur Einladung zum Kreistag ausreichend.



Beschluss Nr. 8 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung §§ 18 und 50 Ziff. 2 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 18 und 50 Ziffer 2 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 18 (Anträge zum ordentlichen Verbandstag)

1. Anträge können bis zu **vier acht** Wochen vor dem Verbandstag von den Mitgliedsvereinen über die jeweiligen Kreisvorstände, von den Organen des Verbandes über das geschäftsführende Präsidium, von den Kreisorganen (**außer dem Kreistag**) über den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden.
2. Anträge der Verbandsorgane sowie der Kreisorgane (**außer dem Kreistag**) **sollen müssen** den Kreistagen vorliegen, andernfalls können sie auf dem Verbandstag des SHFV nur im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
3. Anträge der Kreistage müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Delegierten des Verbandstages vorliegen.

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage finden vom Jahre 2019 an alle drei Jahre am Ende eines Spieljahres vor dem ordentlichen Verbandstag des SHFV statt. Der Kreistag ist **frühestens acht** und mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Der Umfang der Tagesordnung ergibt sich aus § 17 Nr. 2.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Beginn des Zeitfensters für die Kreistage war bisher offen. Daher war der Zeitpunkt für das Vorliegen der Anträge der Kreis- und Verbandsorgane zum Verbandstag von der

Festlegung des frühesten Kreistages anhängig. Hier soll mit einer fixen Acht-Wochen-Frist Planungssicherheit geschaffen werden.

Der Hinweis „außer den Kreistagen“ dient der Klarstellung, da der Kreistag grundsätzlich ein Kreisorgan ist. Nach dem bisherigen Wortlaut hätten aber Kreistagsanträge grundsätzlich nur Dringlichkeitsanträge beim Verbandstag sein können, da sich aus der Natur der Sache ergibt, dass sie nicht allen anderen Kreistagen vorliegen können.



Beschluss Nr. 9 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 30 Ziffer 1 f) und Ziffer 5 und § 31 Ziff. 2 der Satzung sowie Anhang zur Finanzordnung: Pauschale Aufwandsentschädigungen

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass die § 30 Ziffer 1 f) und Ziffer 5 und § 31 Ziffer 2 der Satzung des SHFV einschließlich der „Pauschalen Aufwandsentschädigungen“ im Anhang zur Finanzordnung des SHFV wie folgt geändert werden:

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
- c) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
- d) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
- e) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
- ~~f) dem Vorsitzenden des Ehrenrates des SHFV~~
- g) f) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
- h) g) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV

2.

- a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a) und 1c), mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
- b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.
- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1d) bis 1h) Genannten haben beratende Stimme.

3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
5. Die Vorsitzenden der Gerichte **und** des Ältestenrates ~~und des Ehrenrates~~ können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
6. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
7. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
8. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
9. Die Präsidiumsmitglieder gem. Nummer 1a) und 1c) werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
10. Die Präsidiumsmitglieder nach Nummer 1b) sowie 1d) - 1h) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

§ 31 (Aufgaben des Präsidiums)

1. Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes.
- ~~2. Es kann einen Ehrenrat, bestehend aus den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern berufen. Näheres regelt die Richtlinie zur Bildung eines Ehrenrates, die vom Präsidium zu beschließen ist.~~

(...)

(Die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend.)

Pauschale Aufwandsentschädigungen (Anhang zur Finanzordnung)

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	60,00 €	720,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender des Ehrenrates	—	50,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	50,00 €
Beisitzer in Verbandsausschüssen/Lehrstäbe/Revisionsstelle (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	30,00 €	360,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	20,00 €	240,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	40,00 €	480,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	40,00 €	480,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Kassenprüfer	///	50,00 €
Mitglieder Ehrenrat	—	—
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	60,00 €	720,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	40,00 €	480,00 €
Vorsitzende der Kreisgerichte	40,00 €	480,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	35,00 €	420,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	30,00 €	360,00 €
Beisitzer in KFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Da der Ältestenrat bereits die dem Ehrenrat ursprünglich zgedachte Funktion erfüllt, bedarf es dieses Gremiums nicht. Der Ehrenrat würde allein aus Mitgliedern „qua Amtes“ bestehen, die keine Aufgabe hätten. Daher wurde dieses Gremium auch nie eingerichtet.

(Hinweis: Sofern Antrag Nr. 2 angenommen wird, verändert sich die Abfolge der Buchstaben in § 30 Ziffer 1 entsprechend.)



Beschluss Nr. 10 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung §§ 40 Ziff. 2 und 43 Ziff. 2 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 40 Ziffer 2 und 43 Ziffer 2 der Satzung wie folgt geändert werden:

§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)

(...)

2. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Er ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Pflege der SHFV-Ausbildungsordnung, der Konzeptionierung und Weiterentwicklung der dezentralen und zentralen Lehrangebote.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen überträgt der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den Kreislehrwart, sofern dieses seitens des jeweiligen Kreisfußballverbandes gewünscht wird.

Grundsätzlich bedient sich der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung bei der Umsetzung seiner Maßnahmen eines von ihm zu **berufenden benennenden** und zu leitenden Referentenpools.

§ 43 (SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung)

(...)

2. Der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung der sozialen Projekte und der sozialen Verantwortung innerhalb des SHFV; insbesondere für die Themenbereiche Inklusion, Prävention gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt, Konfliktmanagement, Integration, Fair Play und Gleichberechtigung.

Bei der Beratung und Umsetzung seiner Aufgaben bedient er sich eines von ihm zu **berufenden benennenden** und zu leitenden Referentenpools.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Änderung erfolgt zwecks Vereinheitlichung mit § 5 Ziffer 2 der SHFV-Ausbildungsordnung.

Dort lautet es: „Er (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung) benennt die Referenten und leitet den Referentenpool.“

Die Referenten bekleiden kein Amt, sondern werden im Rahmen einer Übungsleiter-/Honorarvereinbarung tätig.

Die Änderung in § 43 Ziffer 2 der Satzung erfolgt im Gleichklang mit § 40 Ziffer 2 der Satzung.



Beschluss Nr. 11 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Ergänzung § 49 Ziffer 2 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat mehrheitlich bei sieben Gegenstimmen beschlossen:

Die Satzung des SHFV wird in § 49 wie folgt ergänzt:

§ 49 (Kreisorgane)

1. Die Organe der Kreise sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Kreisvorstand
 - c) der geschäftsführende Kreisvorstand
 - d) der Kreisspielausschuss
 - e) der Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss, wobei die Bildung den Kreistagen vorbehalten ist
 - f) der Kreisjugendausschuss
 - g) der Kreisschiedsrichterausschuss
 - h) das Kreisgericht
2. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes. Die Hospitanten müssen spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Praktikabilität. Die Entscheidung soll auf der Ebene getroffen werden, die betroffen ist. Auf Verbandsebene ist gemäß § 14 Ziff. 4 der Satzung das geschäftsführende Präsidium für die Berufung zuständig



**Beschluss Nr. 12 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages
am 25.06.2022**

Antrag: Änderung §§ 50 Ziffer 3 und 52 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat mehrheitlich bei zwei
Gegenstimmen beschlossen:

Die Satzung des SHFV wird in den §§ 50 Ziff. 3 und 52 wie folgt geändert:

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

(...)

3. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist
- d) dem Beauftragten für Finanzen
- e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49

Beschließt der Kreistag, einen Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss zu bilden, gehört ~~die der~~ Vorsitzende mit der Wahl für drei Jahre dem Kreisvorstand an.

(...)

§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

(...)

Solange kein Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss besteht, gehört dem Kreisspielausschuss ferner eine Kreisfrauenreferent~~in~~ an. ~~Sie Er~~ wird auf dem ordentlichen Kreistag für drei Jahre, jedoch längstens bis zur Einrichtung eines Kreis-Frauen- und Mädchenausschusses gewählt. Der Kreisjugendausschuss gehört zusätzlich eine Vertreter~~in~~ des Mädchenbereiches an. So lange es keinen Frauen- und Mädchenausschuss gibt, nennt sich dieser „Kreismädchenreferent~~in~~“ und wird auf dem Kreisjugendtag für drei Jahre gewählt. Gibt es einen eigenen oder kreisübergreifenden Kreis-Frauen- und Mädchenausschuss, gehört eine Beisitzer~~in~~ dieses Organs dem jeweiligen Kreisjugendausschuss an. Eine Wahl auf dem Kreisjugendtag ist dann nicht notwendig.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit der rein weiblichen Form werden Personen männlichen und diversen Geschlechts formal vom Amt ausgeschlossen. Auch diese sollen aber Zugang zu den Ämtern im Frauen- und Mädchenbereich haben. So lautet es bereits in § 2 Ziffer 3 der Satzung des SHFV.

Sofern hier nur die männliche Form genannt wird, wird auf § 4 Ziffer 4 der Satzung des SHFV verwiesen, wonach die Satzung und Ordnungen in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen gelten.



Beschluss Nr. 13 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Ergänzung § 50 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass § 50 der Satzung des SHFV um die folgende Ziffer 3 ergänzt wird, nachfolgende Ziffern bleiben bei veränderter Nummerierung unberührt.

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage (...)
3. **Einladungen zu den ordentlichen Kreistagen müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich über das E-Postfach unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung der Delegierten erfolgt über das E-Postfach ihres Vereines.**
Bei außerordentlichen Kreistagen beträgt die Frist eine Woche, im Übrigen gilt Ziffer 3 Absatz 1.
4. ~~3.~~ Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist,
 - d) dem Beauftragten für Finanzen
 - e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49.

(...)

(Die nachfolgenden Ziffern verändern sich entsprechend.)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Einladung zu den Kreistagen war bisher nicht näher geregelt und soll zur Vermeidung von Unklarheiten konkretisiert werden.



Beschluss Nr. 14 des 47. ordentlichen SHFV-
Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Ergänzung § 55 Ziffer 6 der Satzung
**Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Organen,
Arbeitskreisen, Kommissionen und Lehrstäben**

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag hat einstimmig folgende Ergänzung des § 55
der Satzung beschlossen:

§ 55 (Amtsführung und Tätigkeitsbeschränkungen)

(...)

6. Die Mitglieder der Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein des SHFV sein. Die Vereinsmitgliedschaft ist auf Verlangen gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem zuständigen Kreisvorstand nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist das Mitglied abzurufen. Hiergegen ist die Beschwerde gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Der Verstoß gegen diese Regelung berührt nicht die Wirksamkeit von Beschlüssen, an denen das Mitglied ohne Vereinsmitgliedschaft mitgewirkt hat.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

An verschiedenen Stellen regeln die Ordnungen des SHFV, dass am Spielbetrieb Beteiligte einem Mitgliedsverein des SHFV angehören müssen. Damit sind die betroffenen Personen den Sanktionsmöglichkeiten des SHFV – insbesondere § 9 der Satzung i.V. mit §§ 10-22 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) – unterworfen. Klarstellend wird mit dieser Regelung festgestellt, dass dieses auch für die Mitglieder der Organe, Arbeitskreise, Kommissionen und Lehrstäbe auf Verbands- und Kreisebene gilt.

Weist ein Mitglied auf Verlangen seine Vereinsmitgliedschaft nicht nach, erfüllt es nicht mehr die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem betroffenen Gremium und muss daher entsprechend § 33 Ziffer 6 der Satzung abgerufen werden. Gegen diese

Verwaltungsmaßnahme ist die Beschwerde gemäß § 63 RVO beim Ausschuss für Satzung und Recht möglich.

Weiterhin wird klargestellt, dass die Wirksamkeit von Beschlüssen nicht berührt wird, wenn ein Mitglied beteiligt war, das seine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des SHFV nicht nachweist.



Beschluss Nr. 15 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages am 25.06.2022

Antrag: Änderung § 71 Ziffer 4 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 71 Ziffer 4 der Satzung gestrichen wird:

§ 71 (Haftung der Vereine)

1. Der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes unterstehen die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
2. Die Mitgliedsvereine sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten dem Verbands gegenüber verantwortlich.
3. Sie haften dem Verbands für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder, ihrer Angestellten und Mitarbeiter sowie Beauftragten mit Ausnahme von Strafen, die diesen als Mitglied eines Verbands- bzw. Kreisorgans auferlegt wurden.
- ~~4. Hat das bestrafte Mitglied inzwischen seinen Verein gewechselt, so haftet für die Geldstrafe der neue Verein anstelle des alten.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

§ 71 der Satzung fixiert die Haftungsverantwortung der Vereine bei Zahlungsverpflichtungen der in der Ziffer 3 angezeigten Personen. Dieses ergibt sich zudem aus der in der Ziffer 2 hinterlegten Handlungsverantwortung. Hiermit wird auch der Zeitpunkt des Eintritts der Verantwortung festgelegt: Person aus Ziffer 3 ist Mitglied eines Vereins – dieser haftet zum Zeitpunkt des Handelns bzw. Unterlassens dieser Person. Diese zeitliche Komponente ist deckungsgleich mit der Festlegung aus dem § 10 Ziffer 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV

§ 10 Strafen

3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder oder Spieler verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, für die gegen einen Trainer verhängte Geldstrafe ersatzweise der Verein, bei dem der Trainer zum Zeitpunkt des Vergehens beschäftigt war.

Dieser o. g. Wortlaut ist absolut identisch mit dem aus § 6 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.

Analog ist die Lesart auch beim § 5 Nr. 3 der DFB Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5 Zuständigkeit, Strafen, Einstellung

3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden. Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler zu zahlen.

Weiterhin hat die beanstandete Ziffer 4 der Satzung nur die Geldstrafe festgelegt, so dass entsprechend der Regelungen bzgl. der Haftung für die Kosten gemäß der §§

32 Rechts- und Verfahrensordnung SHFV Kostenregelungen

5. Für die einem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten besteht eine Mithaftung des Vereins.

37 DFB Rechts- und Verfahrensordnung Kosten

4. § 5 Nr. 3. Abs.1 und Nr. 4. gelten sinngemäß

31 NFV Rechts- und Verfahrensordnung Verfahrenskosten

(4) Für die Zahlung von Personen auferlegten Verfahrenskosten haftet deren Verein.

ohnedies der abgebende Verein in der Verantwortung stünde.

Letztlich ist die beanstandete Nr. 4 des § 71 der Satzung die einzige Bestimmung, die die Haftungsübergabe an einen aufnehmenden Verein festlegt. Hiermit wird die Rechtssystematik aus der hiesigen, der NFV und der DFB Rechts- und Verfahrensordnung durchbrochen und läuft dieser konträr. Da die Normen der Satzung jedoch als höchstes Recht anzusehen sind – quasi als Gesetz und Grundlage für nachrangige Ordnungen -, müsste dieser auch gefolgt werden. Eine große Problematik ergäbe sich dann, wenn die bestrafte Person einen übergebietlichen Vereinswechsel vornimmt. Hier gilt die hiesige Satzung nicht und übergeordnete Regelungen aus dem NFV oder DFB stehen nicht im Gleichklang, so dass es zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung mit Personen, die innerhalb des SHFV den Verein wechseln, kommen muss.

Aus der hiesigen Recherche hat sich ergeben, dass die Ziffer 4 des § 71 der Satzung eine „Altlast“ aus dem § 67 Nr. 3 der Satzung bis 2017 sein dürfte und die entsprechende Anpassung langläufigen Rechts übersehen wurde.



**Beschluss Nr. 16 des 47. ordentlichen SHFV-Verbandstages
am 25.06.2022**

Antrag: Änderung § 72 Ziffer 6 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Beschluss: Der Verbandstag des SHFV hat einstimmig beschlossen:

Die Satzung des SHFV wird in § 72 Ziff. 6 wie folgt geändert:

6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus ~~§ 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Art. 28 Abs. 1~~ Datenschutz-Grundverordnung ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien GmbH & Co. KG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Anpassungen sind durch die Änderung der Rechtslage und der DFB-Gesellschaft erforderlich.